

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/008/2017)

über die 8. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 19.09.2017, 16:05 - 18:15 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Die Vorsitzende eröffnet um 16:05 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:05 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:40 Uhr

- . Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

- 8. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss

- 8.1. Mitteilung zur Kenntnis EBE-V/011/2017
Erneute Zertifizierung des integrierten Managements EQUUS im Jahr Kenntnisnahme
2018

- 8.2. Mitteilung zur Kenntnis EBE-B/029/2017
Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Kenntnisnahme
Zwischenbericht Wirtschaftsjahr 2017
hier: Mitteilung zur Kenntnis über den Geschäftsgang, insbesondere
über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die
Abwicklung des Finanzplanes gemäß § 19 Eigenbetriebsverordnung
Bayern (EBV) i. V. m. § 8 Abs. 1 Betriebssatzung

- 9. Sanierung Hauptsammler EBE-1/061/2017
Betr.: Zustimmung zum Vorentwurf gem. Nr. 5.4 DA Bau Beschluss
Sachvortrag Ingenieurbüro ISAS 20 Minuten
-Protokollvermerk-

- 10. Klärwerk Erlangen EBE-1/059/2017
Abbruch Faulbehälter 3 und Nacheindicker Beschluss
Betr.: Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau

- 11. Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) EBE-B/030/2017
Wirtschaftsplan 2018 Gutachten
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung

12. Anfragen Werkausschuss
- . Bauausschuss
13. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss
- 13.1. Strategisches Management - Beschlusscontrolling: 24/036/2017
Beschlussüberwachungsliste II. Quartal 2017 (30.06.2017) Kenntnisnahme
- 13.2. Strategisches Management - Beschlusscontrolling; 66/203/2017
hier: Beschlussüberwachungsliste, Stand II. Quartal 2017 Kenntnisnahme
- 13.3. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/110/2017
Kenntnisnahme
14. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage positiv
- 14.1. Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohneinheiten; 63/153/2017/1
Heiligenlohstraße 7; Fl.-Nr. 3359/1; Beschluss
Az.: 2017-894-VO
15. Fraktionsantrag der CSU Nr. 063/2017; 63/176/2017
Gastronomie in der Erlanger Innenstadt - neue Probleme beim Beschluss
Dauerthema Fettabscheider?
-Protokollvermerk-
16. Amt für Gebäudemanagement
- 16.1. Mittelbereitstellung für Einrichtung einer Hortgruppe im 242/221/2017
Gemeindezentrum Frauenaarach Gutachten
- 16.2. Einrichtung einer Hortgruppe im Gemeindezentrum Frauenaarach 242/220/2017
Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / Beschluss
5.5.3
17. Tiefbauamt
- 17.1. Sanierung Waldweg in der Brucker Lache; 66/204/2017
hier: Fraktionsantrag Nr. 059/2017 der Fraktion Grüne Liste Beschluss
-Protokollvermerk-
18. Anfragen Bauausschuss
-Protokollvermerk-

TOP

Werkausschuss Entwässerungsbetrieb

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss

TOP 8.1

EBE-V/011/2017

Mitteilung zur Kenntnis Erneute Zertifizierung des integrierten Managements EQUUS im Jahr 2018

Sachbericht:

Das beim Entwässerungsbetrieb (EBE) seit 2002 eingeführte integrierte Managementsystem für Energieeffizienz, Qualität, Umweltschutz und Sicherheit (EQUUS) ist seit 2003 kontinuierlich durch unabhängige externe Prüfstellen nach den DIN EN ISO 9001 (Qualität) und 14001 (Umwelt) zertifiziert worden. Für das Energiemanagement des EBE konnte im Jahr 2015 erstmalig das Zertifikat nach der einschlägigen DIN EN ISO 50001 erlangt werden. Der Aspekt Arbeitsschutz und Anlagensicherheit ist seit 2010 durch die Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsicht nach dem international anerkannten OHRIS-Standard (Occupational Health and Risk Management System) zertifiziert, der sich zur leichten Integration in vorhandene Managementsysteme an die Strukturen und den Aufbau der DIN-Normen zu Qualität und Umweltschutz anlehnt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit EQUUS (insbesondere bezüglich Aufbau-/Ablauforganisation und Kommunikation) als kontinuierlich weiterentwickeltem, betrieblichem Führungsinstrument wird von Seiten des EBE eine erneute Zertifizierung angestrebt; diese steht im Jahr 2018 an. Dabei ist den seit September 2015 weiterentwickelten Anforderungen der DIN EN ISO 9001 und 14001 Rechnung zu tragen; das System wird bereits entsprechend angepasst.

Die letzte Zertifizierung erfolgte noch nach den früheren Normversionen; diese verlieren mit Ablauf des 14.9.2018 ihre Gültigkeit.

Von Seiten des EBE ist deshalb geplant, die für eine erneute Anerkennung nach DIN EN ISO 9001 und 14001 erforderlichen Audits durch den externen Zertifizierer im Juni 2018 durchzuführen. Damit stehen ggf. für weitere aus Sicht der Zertifizierungsstelle notwendige Systemanpassungen noch zusätzliche 3 Monate zur Verfügung, in denen ein nahtloser Übergang zur Re-Zertifizierung sichergestellt werden kann.

Bei der für November 2017 angesetzten jährlichen Überwachung mit Vor-Ort-Audit durch die ZER-QMS GmbH soll der genaue Verfahrensablauf abgestimmt werden; zugleich kann hier schon ein erstes Feedback zu den bereits umgesetzten Änderungen im System gewonnen werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2

EBE-B/029/2017

Mitteilung zur Kenntnis

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Zwischenbericht Wirtschaftsjahr 2017

hier: Mitteilung zur Kenntnis über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes gemäß § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 8 Abs. 1 Betriebssatzung

Sachbericht:

Gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb vom 16.05.1995 i. d. F. v. 21.01.2013 i. V. m. § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) ist der EBE verpflichtet, den Werkausschuss, den Oberbürgermeister sowie das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten.

Nachdem der EBE seine Bücher gemäß § 9 Abs. 1 Betriebssatzung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt, erfolgt dies anhand des Zwischenberichtes zum 30.06.2017 bestehend aus:

- Zwischenbilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Betriebsergebnis

Zur Zwischenbilanz ist anzumerken, dass diese auf den Jahresabschluss 2016 zum 31.12.2016 aufbaut, der von der Fa. Rödl & Partner GmbH geprüft und in der Sitzung des Bau- und Werkausschusses am 20.06.2017 einstimmig begutachtet wurde

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

EBE-1/061/2017

Sanierung Hauptsammler
Betr.: Zustimmung zum Vorentwurf gem. Nr. 5.4 DA Bau

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sanierung des Hauptsammlers zum Klärwerk Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Sanierungsmaßnahme sollen 2,5 km Abwassergroßprofil für mindestens weitere 60 Jahre gesichert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Veranlassung:

In Fortsetzung des Beschlusses des Bau und Werkausschusses vom 08.03.2016 (EBE-1/031/2016) zur Sanierung des Hauptsammlers, hat der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen die Planung für die Erstellung des erforderlichen Sanierungskonzepts in der Qualität eines Vorentwurfes erarbeiten lassen.

Der Hauptsammler befindet sich zwischen dem RÜB 14300 Äußere Brucker Straße (Höhe städtische Feuerwehr) und dem Klärwerk Erlangen und verläuft in weiten Teilen im Mittelstreifen der Bundesautobahn A 73.

Nach einer optischen Inspektion (Begehung und Kamerabefahrung) mit nachgehender ingenieurtechnischer Auswertung, bei welcher gem. DWA-M 129-3 die Objekt- und Zustandsklassen des Kanals hinsichtlich der Standsicherheit und Dichtheit ermittelt wurde, wurden 41% des Kanals mit einem kurzfristigen Sanierungsbedarf (ZK 1), 45 % mit einem mittelfristigen Sanierungsbedarf (ZK 2) und 14 % mit einem langfristigen Sanierungsbedarf ermittelt.

Mit den Ergebnissen einer 3-D Laservermessung, mehreren Bohrkernentnahmen aus den Kanalwandungen und Bodenuntersuchungen des umgebenden Erdreichs wurde die statische Tragfähigkeit des Hauptsammlers durch den TÜV Rheinland LGA ermittelt.

Bis auf einen sehr kurzen Kanalabschnitt im Bereich der Martinsbühler Straße, der bereits 2015 kurzfristig saniert wurde, wurde für den gesamten Hauptsammler der Altrohrzustand II gem. DWA- A 143-2 festgestellt. Aufgrund des Schadensbildes besteht jedoch kein sofortiger, aber kurz- bis mittelfristiger Handlungsbedarf.

Die hydraulische Nachberechnung hat gezeigt, dass trotz einer für die Sanierung notwendigen Querschnittsreduzierung der Hauptsammler eine ausreichende, hydraulische Leistungsfähigkeit besitzt.

Der durch eine Sanierung zwangsläufig entstehende Stauraumverlust führt allerdings zu einer geringen Erhöhung des Entlastungsvolumens vor der Kläranlage. Die Querschnittsreduzierung für die Sanierung soll daher so gering wie möglich ausfallen.

Sanierungsüberlegungen:

Im Rahmen der Bearbeitung der Vorplanung zur Sanierung des Hauptsammlers wurde dieser aus geometrischen und hydraulischen Gründen in insgesamt 6 Abschnitte unterteilt. In der durchgeführten Untersuchung zur Auswahl möglicher Sanierungsverfahren in den Bereichen A-F, wurden folgende Ergebnisse und verschiedene Varianten erarbeitet:

- Bereich A: Auslauf RÜB 14300 und Querung Röthelheimgraben Länge ca. 20m
Die Profilwahl für den Neubau im Bereich des Röthelheimgrabens ist noch offen und wird im Rahmen der Entwurfsplanung geklärt.

- Bereich B: Ei-Profil 1000/1500 Länge ca.135m
Aufgrund des angetroffenen Schadensbildes und des Ei-Profiles kann hier die Sanierung mittels GFK-Schlauchliner (Inlinertechnik) erfolgen.

- Bereich C: Haubenprofil 1000/1600 Länge ca.635m
Für diesen Sanierungsbereich stehen 3 Sanierungsverfahren zur Auswahl:
 - GFK-Kurzrohrlining im Haubenprofil
 - GFK-Kurzrohrlining im Kreisprofil
 - Wickelrohrverfahren im Kreisprofil

- Bereich D: Haubenprofil 1200/1600 Länge ca.635m
Für diesen Sanierungsbereich stehen 3 Sanierungsverfahren zur Auswahl:
 - GFK-Kurzrohrlining im Haubenprofil
 - GFK-Kurzrohrlining im Kreisprofil
 - Wickelrohrverfahren im Kreisprofil

- Bereich E: Maulprofil 2000/1800 Länge ca.455m
Für diesen Sanierungsbereich stehen 4 Sanierungsverfahren zur Auswahl:
 - GFK-Kurzrohrlining im Drachenprofil
 - GFK-Kurzrohrlining im Kreisprofil
 - Wickelrohrverfahren im Kreisprofil
 - Statische Ertüchtigung mittels Spritzbetoninnenschale

- Bereich F: Maulprofil 2000/1800 Länge ca.640m
Für diesen Sanierungsbereich stehen 2 Sanierungsverfahren zur Auswahl:
 - GFK-Kurzrohrlining im Drachenprofil
 - Statische Ertüchtigung mittels Spritzbetoninnenschale

Die in den Bereichen C bis E betrachteten Sanierungsverfahren der GFK-Kurzrohrlining im Kreisprofil und Wickelrohrverfahren im Kreisprofil wurden aufgrund der größeren Querschnittsverluste (Hydraulik und Stauraumvolumen) ausgeschlossen.

Die für die Bereiche E und F untersuchte Sanierungsvariante einer innenliegenden Spritzbetonschale, muss in diesem speziellen Fall mehr als Reparaturverfahren betrachtet werden. Aufgrund der geringeren Material- und Ausführungsqualität durch Randbedingungen, wie fett- und ölhaltige Oberflächen, Inhomogenität des verwendeten Materials bei der Herstellung und Verarbeitung vor Ort, sowie durch zwingend notwendige Flutung des Hauptsammlers während auftretender Regenereignisse, kann hier nur eine kürzere Lebensdauer der Sanierung gewährleistet werden.

Im Rahmen der Vorplanung wurde auch die Sanierungsalternative „Neubau eines Hauptsammlers“ in paralleler Trasse untersucht. Neben den Schwierigkeiten bei der Trassenfindung im Bereich der Engstellen wie Schlachthof und Werker, der Unterdükerung der Schwabach und dem Wasserschutzgebiet entlang der Thalmühlstraße, werden hierfür die Baukosten inkl. der Nebenkosten auf ca. 31,4 Mio. Euro brutto geschätzt. Außerdem wird für die Projektierung und Umsetzung des Komplettneubaus des Hauptsammlers in der Paralleltrasse mit einem Zeitraum von ca. 10 Jahren gerechnet.

Ergebnis und **Beschluss:**

Aus Gründen der Nachhaltigkeit, des geringsten hydraulischen Verlustes, des zeitlich kurz- bis mittelfristigen Handlungsbedarfs und in Abwägung der geschätzten Investitionskosten, sollen die aus jetziger Sicht emissionsärmste Sanierungsvarianten gewählt werden.

Im Bereich A mit Querung des Röthelheimgrabens soll ein Neubau erfolgen, bei dem in der Entwurfsphase die Profilwahl erfolgen wird.

Im Bereich B soll ein GFK-Schlauchliner eingebaut werden.

In den Bereichen C bis F, soll ein GFK-Kurzrohrlining mit Sonderprofilen der weiteren Planung zu Grunde gelegt werden.

Die Baukosten mit Nebenkosten werden hierfür auf 13,1 Mio. Euro brutto geschätzt.

Die Sanierung des Hauptsammlers muss Großteils von der Oberfläche der Autobahn A 73 aus erfolgen. Mit der Autobahndirektion Nordbayern wurden daher bereits Abstimmungsgespräche mit Vorstellung der Sanierungsvarianten und deren Durchführbarkeit hinsichtlich notwendiger Baugruben und der Verkehrsführung im Bereich der Baustellen geführt. Seitens der Autobahndirektion wurden für die Baumaßnahme zur Sanierung des Hauptsammlers jeweils die Wintermonate, Oktober bis März, in den Jahren 2018/19 und 2019/20 in Aussicht gestellt.

Die Entwurfsplanungsunterlagen werden in der Sitzung zur ergänzenden Information aufgehängt.

Der Umgriff der vorgenannten Maßnahmen zur Sanierung des Hauptsammlers, sowie die technischen Zusammenhänge werden im Bau- und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb im Rahmen eines Sachvortrages als Präsentation durch das Ingenieurbüro ISAS

(ca. 20 Minuten) vorgestellt!

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die angenommenen Baukosten von 13,1 Mio. Euro brutto sind in den Wirtschaftsplänen 2018/2019 und 2020, je nach Baufortschritt, eingestellt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 07019
 sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in die BWA-Sitzung am 17.10.2017 zu vertagen.

Dieser Antrag wird mit 1 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Beschlussantrag zur Abstimmung; diesem wird mit 11 gegen 1 Stimmen entsprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird

1. dem aufgezeigten Vorentwurf für die „Sanierung Hauptsammler“ gem. Nr. 5.4 DA Bau zugestimmt und
2. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Entwurfsplanung fortzusetzen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 11 gegen 1 Stimmen

TOP 10

EBE-1/059/2017

**Klärwerk Erlangen
Abbruch Faulbehälter 3 und Nacheindicker
Betr.: Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Abbruch und Beseitigung von Bauwerksteilen ohne weitere betriebliche Funktion bzw. verfahrenstechnischen Nutzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Abbruch von Faulbehälter 3 und Nacheindicker einschließlich Mittelbauwerk, sowie der Schlammwasserspeicher im Klärwerk Erlangen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Veranlassung

In seiner Sitzung am 04.04.2017 hat der Bau- und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb beschlossen, den Faulbehälter 3, den Nacheindicker sowie das dazwischenliegende Mittelbauwerk außer Betrieb zu setzen und abzubrechen.

Der Faulbehälter 3, das Mittelbauwerk und der Nacheindicker wurden beim Neubau des Klärwerkes Erlangen von 1955 bis 1957 hergestellt und zählen damit zu den ältesten Anlagenteilen. Die Bauwerke wurden im Zuge ihrer bisherigen Nutzung mehrfach umgerüstet und an veränderte Randbedingungen angepasst. Zwischenzeitlich ist die Bausubstanz wirtschaftlich erschöpft und die technische Ausrüstung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und wäre daher erneuerungsbedürftig.

Der Faulbehälter 3 wurde bisher nach dem Verdrängungsprinzip aus Faulbehälter 1 und 2 zur Nachfaulung genutzt und der Nacheindicker zur statischen Eindickung des ausgefaulten Klärschlammes betrieben.

Der verfahrenstechnische Nutzen des Faulbehälters 3 und des Nacheindickers ist vernachlässigbar. Der Faulbehälter 3 wurde inzwischen außer Betrieb genommen und durch die Inbetriebnahme der neuen Schlammentwässerung erübrigt sich auch die Funktion der vorgeschalteten Nacheindickung.

Mittlerweile sind durch die Außerbetriebnahme der alten Schlammentwässerungsanlage auch die Schlammwasserspeicher westlich des alten SEA-Gebäudes ohne betriebliche Funktion und sollen daher ebenfalls mit abgebrochen und aufgefüllt werden.

Geplante Maßnahmen

Geplant ist, die o.g. Bauwerksteile abzubrechen und die Flächen für weitere Maßnahmen der „Energiewirtschaftlichen und wasserrechtlichen Ausbaukonzeption 2030“ (z.B. Phosphorrückgewinnung, Elimination von Mikroverunreinigungen und Arzneimittelpureinstoffen, etc.) vorzuhalten.

Im alten Mittelbauwerk sind Rohrleitungen und Schaltanlagen für die bestehende Schlammbehandlung angeordnet. Die für die Schlammbehandlung weiterhin notwendigen Niederspannungsschaltanlagen der Faulbehälter 1 und 2 können platztechnisch in die neue Energiezentrale umgesetzt werden.

Vor dem Abbruch der Gebäude- und Anlagenteile ist eine Restentleerung des Faulbehälters 3 und des Nacheindickers unter Berücksichtigung der grundwasserbedingten Auftriebsproblematik der dann komplett leeren Behälter durchzuführen.

Durch den Abbruch von Faulbehälter 3, Nacheindicker und Mittelbauwerk ist eine ungehinderte und höhengleiche Anbindung der neuen Gasaufbereitung und der neuen Gasbehälter an das bestehende Installationsgangsystem möglich. Die Planung beinhaltet zusätzlich den bisher noch nicht vorgesehenen Lückenschluss des Installationsganges im Bereich des Mittelbauwerks.

Mit dem Neubau der Energiezentrale wurde jeweils ein neuer Faulschlammvorlageschacht und ein neuer Schlammwasservorlageschacht errichtet, sodass die bestehenden, offenen Schlammwasserspeicher ebenfalls aufgelassen werden können.

Neben den Schlammwasserspeichern befindliche Lagercontainer können aufgrund der nun neu geschaffenen Lagerkapazitäten im unmittelbaren Bereich der Werkstätten zur „Neuen Energiezentrale“ beseitigt und entsorgt werden.

Im Bereich des Installationsganges und der Faulbehälter sind zusätzlich Leitungs- und Rohranpassungen notwendig und in der Planung berücksichtigt.

Ein Übersichtslageplan liegt bei.

Die Entwurfsplanungsunterlagen werden in der Sitzung zur ergänzenden Information aufgehängt.

Vorgesehener Terminplan

- Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe Okt. - Dez. 2017
- Bauausführung Jan.- Juni 2018

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung schließt mit 983.000,- € brutto einschließlich der Baunebenkosten.

Der erforderlichen Finanzmittel für die Maßnahme sind im Wirtschaftsplan 2018 enthalten und gedeckt

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 07009
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen. Bemerkungen waren

- nicht veranlasst
- veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

28.08.2017, gez. Deuerling

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird

2. der aufgezeigte **Entwurf** zum Abbruch Faulbehälter 3 und Nacheindicker im Klärwerk Erlangen beschlossen,
und
3. der Entwässerungsbetrieb beauftragt das Vorhaben mit der Ausführungsplanung fortzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 11

EBE-B/030/2017

**Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2018
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
 - Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
 - Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen
- hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2018 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2018 im BWA am 19.09.2017
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018 im StR am 28.09.2017

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2018 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 19.09.2017 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 28.09.2017 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2018 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2018 ein bilanzielles Jahresergebnis von -803.200 Euro prognostiziert. Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2018 verwiesen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2018 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 12

Anfragen Werkausschuss

TOP

Bauausschuss

TOP 13

Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

TOP 13.1

24/036/2017

**Strategisches Management - Beschlusscontrolling: Beschlussüberwachungsliste II.
Quartal 2017 (30.06.2017)**

Sachbericht:

Siehe Anlage

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13.2

66/203/2017

**Strategisches Management - Beschlusscontrolling;
hier: Beschlussüberwachungsliste, Stand II. Quartal 2017**

Ergebnis/Beschluss:

Die Beschlussüberwachungsliste des Tiefbauamtes, Stand II. Quartal 2017, hat dem Bau- und Werkausschuss zur Kenntnis gedient.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13.3

VI/110/2017

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA zum 05.09.2017 auf. Sie enthält Informationen der Amtsberieche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage positiv

TOP 14.1

63/153/2017/1

**Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohneinheiten;
Heiligenlohstraße 7; Fl.-Nr. 3359/1;
Az.: 2017-894-VO**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 90

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum Bauvorsatz: Baugrenzenüberschreitung mit der Nord-West-Ecke, 4 Stellplätze außerhalb
Bebauungsplan: der Baugrenzen im Vorgarten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für das Grundstück wurde am 18.01.2017 ein Bauantrag für ein Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten in einem 2-geschossigen Baukörper mit ausgebautem Walmdach gestellt. Die erforderlichen Stellplätze sollten in zwei Blöcken mit je 3 Stellplätzen im Vorgarten untergebracht werden, der 7. Stellplatz auf dem ebenfalls im Eigentum des Bauherrn befindlichen Nachbargrundstück.

In der Sitzung am 04.04.2017 wurde das Vorhaben vom Bau- und Werkausschuss in den Baukunstbeirat verwiesen. Entsprechend des Votums des Baukunstbeirates vom 11.05.2017 sollte das Bau- und Dachvolumen verringert und die Stellplätze zugunsten einer begrünten Vorgartenzone an einer Zufahrt gebündelt angeordnet werden.

Für den nun vorliegenden Vorbescheid ohne detaillierte Ansichten und Grundrisse soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit geprüft werden. Der Antragsteller hat sein Vorhaben entsprechend den Vorschlägen des Baukunstbeirates umgeplant. Der Baukörper wird durch einen zurückgesetzten Zwischenbau in zwei Gebäudeteile mit Einzelhauscharakter gegliedert, das gesamte Bauvolumen dadurch erheblich verringert. Die Anzahl der Wohneinheiten wurde auf sechs reduziert. An einer gemeinsamen Zufahrt werden vier Stellplätze im Vorgarten mit Eingrünung zur Straße und zwei Stellplätze im Zwischenbau untergebracht.

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Baulinienplanes Nr. 90, welcher lediglich die überbaubare Grundstücksfläche festsetzt und das Maß der baulichen Nutzung auf zwei Wohnschichten (entspricht zwei Vollgeschossen) begrenzt. Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten enthält dieser Bebauungsplan nicht.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich zunächst nach § 30 BauGB (Übereinstimmung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen) und im Weiteren nach den Vorgaben des § 34 BauGB, wonach sich das Vorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss.

Zulässigkeit nach § 30 BauGB:

Das Vorhaben hält die festgesetzte Vorgabe von zwei Vollgeschossen ein, da das ausgebaute Dachgeschoss kein Vollgeschoss ist.

Die festgesetzte Baugrenze wird durch die Nord-West-Ecke des Gebäudes im Bereich des Sichtdreiecks geringfügig überschritten. Diese Befreiung kann befürwortet werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Nachbarliche Belange werden durch die Baugrenzenüberschreitung nicht berührt.

Die Stellplätze können gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der Baugrenze zugelassen werden, da im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist und keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Die Anordnung in einem Garagenhof mit nur einer Zufahrt entspricht der planerischen Zielsetzung zur Erhaltung einer begrünten Vorgartenzone.

Zulässigkeit nach § 34 BauGB:

Das Vorhaben fügt sich im Weiteren hinsichtlich der Art und hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: keine Zustimmung.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderlichen Befreiungen werden erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 15

63/176/2017

**Fraktionsantrag der CSU Nr. 063/2017;
Gastronomie in der Erlanger Innenstadt - neue Probleme beim Dauerthema
Fettabscheider?**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sachbericht:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für Abscheideranlagen

Soweit mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist dieses Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Abscheideranlagen müssen entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik errichtet, betrieben und gewartet werden (§ 16 Abs. 1 Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen -EWS-). Die Stadt Erlangen fordert dazu den Nachweis der Generalinspektion der Anlagen gemäß § 16 Abs. 4 EWS in folgenden Fällen:

- Neuanlagen, die den laut Entwässerungsgenehmigung geforderten Nachweis noch nicht vorgelegt haben,
- Altanlagen, die bisher noch nicht überprüft wurden,
- Anlagen, die nach 5 Jahren Betriebszeit gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften der wiederkehrenden Überprüfung unterliegen.

Wurden im Zuge der Generalinspektion Schäden bzw. eine Unterdimensionierung der Abscheider festgestellt, werden die Grundstückseigentümer dazu aufgefordert, die Schäden zu beheben bzw. einen nutzungsentsprechend größeren Abscheider einzubauen.

Eine Änderung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen und der Vollzugspraxis ist seit 2014 nicht erfolgt.

2. Umsetzung von Verwaltungsvorschriften

Die Überprüfung der Fettabscheideranlagen dient im Wesentlichen dem Schutz der städtischen Entwässerungseinrichtung vor Schäden und damit vor erhöhten Unterhaltskosten. Fetthaltiges Abwasser kann durch die mitgeführten Schlamm- und Feststoffe im öffentlichen Abwasserkanal zu Ablagerungen und Rohrverstopfungen führen. Außerdem bildet zersetztes Fett aggressive Säuren und Gase, die die Kanalrohre zerstören können und einen idealen Nährboden für Krankheitserreger darstellen. Zudem kann es zu starken Geruchsbelästigungen im Stadtgebiet führen. Ein erhöhter Reinigungsaufwand hat Auswirkungen auf die Abwassergebühren, die von allen Erlanger Bürgern zu tragen sind. Vor diesem Hintergrund ist die regelmäßige Überwachung der Abscheideranlagen geboten.

Die Fristen für den Nachweis der Generalinspektion und gegebenenfalls für die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten werden seitens der Verwaltung nach Lage des Einzelfalls flexibel gehandhabt, zeitlich ausreichend bemessen und erforderlichenfalls auch verlängert. In der Regel haben die Betroffenen einige Monate Zeit für die notwendigen Instandsetzungen.

Bei mobilen Fettabscheidern handelt es sich um Untertischgeräte, die aufgrund der hygienischen Anforderungen und mangelnder Effizienz nicht für den stationären Einsatz zugelassen sind. In einem vom Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 29.04.2008 (Az. 5 K 5969/07) entschiedenen Fall eines gastronomischen Betriebes wurde die behördliche Anforderung des Einbaues einer festen Fettabscheideranlage an Stelle eines mobilen Abscheiders auch unter Berücksichtigung grundrechtlicher Aspekte ausdrücklich bestätigt.

Eine Verwaltungspraxis anderer Kommunen bezüglich der eventuellen Zulassung mobiler Fettabscheider statt fest eingebauter Anlagen ist der Verwaltung nicht bekannt. Einer solchen Handhabung wäre aus den geschilderten Gründen und den Anforderungen der hier anzuwendenden Vorschriften auch nicht zu folgen.

Die Verwaltung bietet den betroffenen Grundstückseigentümern im Bedarfsfall umfangreiche und fachlich fundierte Beratung an und steht auch immer für die Suche nach geeigneten Lösungen vor Ort zur Verfügung. Zur allgemeinen Information über die Thematik ist vorgesehen, möglichst noch im laufenden Jahr alle Betroffenen und Interessierten zu einem weiteren "Runden Tisch" einzuladen.

3. Zentrale Anlaufstelle für Erlanger Geschäftsleute

Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit (II/WA) ist im Referat Wirtschaft und Finanzen die zentrale Anlaufstelle für Gewerbetreibende bzw. Unternehmen in Wirtschaftsfragen. Dies beinhaltet auch, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Wegweiser“ fungieren und den zuständigen Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung vermitteln. Diese Lotsenfunktion umfasst auch die Koordination von Verwaltungsverfahren bzw. die dienststellenübergreifende Klärung von Vorgängen für Unternehmen.

Eine zentrale Sachbearbeitung (z.B. Gewerbemeldungen, Gewerbe- und Gaststättenerlaubnisse, gewerbliche Sondernutzungen, Bauanträge, Werbeanlagen etc.) ist aufgrund der sehr unterschiedlichen und teilweise komplexen Fragestellungen nicht sinnvoll und aufgrund der personellen Ausstattung auch nicht möglich.

4. Erfassung von Beschwerden der Erlanger Gewerbetreibenden

Es gibt keine zentrale Erfassung von Beschwerden der Erlanger Gewerbetreibenden. Soweit eine Beschwerde über eine Dienststelle oder eine städtische Maßnahme bzw. Entscheidung an Referat. II/WA herangetragen wird, unterstützen die „Wirtschaftsförderer“ - soweit möglich - das jeweilige Unternehmen bei der Klärung des Sachverhaltes bzw. bei der Problemlösung. Dabei wird im Interesse der Unternehmen in engem Kontakt mit den zuständigen Dienststellen versucht, Ermessensspielräume auszuloten und im Einzelfall im Rahmen der bestehenden Rechtslage an Lösungen mitzuwirken. In der Praxis werden aber Beschwerden auch ohne Kenntnis des Wirtschaftsreferates direkt an Dienststellen gerichtet, die für die Sachbearbeitung zuständig sind.

Im Rahmen der Unternehmensbefragung 2016, die das Wirtschaftsreferat durchgeführt hat, wurde u.a. auch nach der Zufriedenheit mit städtischen Ämtern gefragt. Über die Ergebnisse der Umfrage wurde im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vom 26.04.2017 informiert.

Protokollvermerk:

Auf Nachfrage des Herrn Stadtrat Wening gibt die Verwaltung folgende Zahlen zu den Fettabscheidern im Stadtgebiet bekannt:

Gastronomie-Betriebe gesamt:	626
Kein Fettabscheider erforderlich:	230
Erforderliche Fettabscheider:	396
Altbestand Fettabscheider:	135
Nachgerüstete Fettabscheider:	242
Fettabscheider zu klein oder defekt:	19

Die Verwaltung informiert außerdem darüber, dass ein Runder Tisch zu diesem Thema angeboten werden soll.

Dem Beschlussantrag wird mit 12 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag der CSU Nr. 063/2017 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 16

Amt für Gebäudemanagement

TOP 16.1

242/221/2017

Mittelbereitstellung für Einrichtung einer Hortgruppe im Gemeindezentrum
Frauenaarach

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	0 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	71.000 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2017

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 9.826.779,21 €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bedarfsgerechte Ausstattung mit Kinderbetreuungsplätzen im Planungsbezirk H

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

siehe BWA-Beschluss 242/170/2016 vom 08.11.2016 und Beschluss zur Vor- und Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3. am 19.09.2017

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Bereitstellung der Mittel aus der IP-Nr. 365B.400 war bereits -unter Ziffer 4. Ressourcen-Gegenstand des Stadtratsbeschlusses vom 30.03.2017 (512/038/2017). Mit diesem Beschluss war die Verwaltung vom Stadtrat mit der unverzüglichen Planung und Realisierung der Maßnahme beauftragt worden. Die Mittel waren anfangs als Planungsmittel für eine wesentlich umfangreichere angedachte Baumaßnahme vorgesehen, werden aber nun -durch die jetzt wesentlich kostengünstigere Realisierungsmöglichkeit im Gemeindezentrum- nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

Sachmittelbudget Vorabdotierung 24.21FR 1 Gemeindezentrum FRA - Hortgruppe	Kostenstelle 920981 Gemeindezentrum Gaisbühlstraße	Produkt 36510010 Leistungen für alle Kitas	71.000 € für Sachkonto 521112 Unterhalt der eigenen baul. Anlagen
---	--	---	---

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

IP-Nr. 365B.400 Ausbau eigener KiGa nach TAG, Planungsmittel	Kostenstelle 510090 Allgemeine Kostenstelle Amt 51	in Höhe von Produkt 36510010 Leistungen für alle Kitas	71.000 € bei Sachkonto 032202 Zug. Gebäude, Aufb. u. Betriebsvor. v. soz. Einrichtg.
--	--	--	---

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 16.2

242/220/2017

**Einrichtung einer Hortgruppe im Gemeindezentrum Frauenaarach Vorentwurfs-/
und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bedarfsgerechte Ausstattung mit Kinderbetreuungsplätzen im Planungsbezirk H.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Seit Herbst 2016 wurden durch GME und Amt 51 mehrere Alternativen geprüft, wie der Bedarf an zusätzlicher Schulkindbetreuung am sinnvollsten gedeckt werden kann. Die hier zu beschließende Lösung im Gemeindezentrum lag auf Grund der wesentlich niedrigeren Kosten (ein Anbau/Neubau in Kriegenbrunn hätte rund 1 Mio. € gekostet) und der Nähe zur Schule auf der Hand; es mussten aber noch in einem schwierigen Verhandlungsprozess Interessen der anderen Nutzer des Gemeindezentrums abgewogen und einvernehmliche Lösungen für deren Belange gefunden werden, so dass der Stadtrat erst Ende März 2017 den grundsätzlichen Beschluss für dieses Projekt fassen konnte. Eine Fertigstellung zum Schuljahresbeginn 2017 war damit nicht mehr möglich.

Beschreibung der Maßnahme:

Das Gemeindezentrum wurde 2012-2015 umgebaut und saniert.

Der Mehrzweckraum des Gemeindezentrums soll nun zur Hortgruppe mit Hortgruppennebenraum umgenutzt werden.

Die vorhandene Verbindungstür zum Gemeindezentrum wird vorerst stillgelegt und verschlossen. Vom Flur des Hortes ein neuer Zugang hergestellt, welcher in einen separaten Flur mündet. Von hier gelangt man in den neuen Gruppenraum sowie den dazugehörigen Nebenraum. Zwischen Gruppenraum und Nebenraum wird eine zusätzliche Verbindungstüre hergestellt.

Im Zuge der Bauausführung wird, im Bereich der neu zu stellenden Wand, der Boden streifenweise geöffnet. Die Akustikdecke soll im Gruppenraum weit möglichst erhalten bleiben und an die neue Wand angepasst werden. In den beiden Räumen Flur und Nebenraum wird die abgehängte Decke erneuert.

Für die Herstellung des Gruppenraumes werden folgende Gewerke ausgeführt:

Abbruch-, Rohbau-, Zimmerer-, Trockenbau-, Putz- u. Stuck-, Estrich-, Stahl- u. Tür-, Maler-, Bodenbelags-, Gerüstarbeiten, Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen.

Die Umbauarbeiten zur Einrichtung der Hortgruppe sind für den Zeitraum von Oktober 2017 bis Ende Februar 2018 vorgesehen.

Im Anschluss sind noch ergänzende Baumaßnahmen geplant, um das Raumprogramm für eine 7-gruppige altersgemischte Einrichtung zu erfüllen (notwendig sind u.a. Erweiterung der Flächen für Verwaltungsarbeiten u. Elterngespräche etc., die Realisierung einer Garderobenlösung für dann 75 Hortkinder, die Nutzbarmachung des bisherigen Stuhllagers und Flures für differenzierende pädagogische Angebote). Dafür sind insgesamt (für Bau und Ausstattung) im Budget von Amt 51 bis zu 120.000,- € eingeplant – auf den Bau anfallende Anteile der Mittel werden nach erfolgter Kalkulation rechtzeitig an GME übertragen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bauliche Umsetzung der Ausführungsplanung durch Ausschreibung und Vergabe der Leistungen nach VOB/A und VOB/B; Ausführung der Bauleistungen nach VOB/C.

Projektsteuerung durch Amt 24/GME

Projektleitung durch Sachgebiet Bauunterhalt 242-1 in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Betriebstechnik 242-2.

Beschaffung der Ausstattung durch 512-2.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Kosten des Saalumbaus:

Nach vorliegenden Kostenberechnungen ergeben sich nachfolgend aufgelistete Gesamtkosten (nach DIN 276, 2008)

Kostengruppe	Bezeichnung	Gesamtbetrag netto
200	Herrichten und Erschließen	0,00 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	56.493,83 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	13.447,00 €
500	Außenanlagen	0,00 €
600	Ausstattung	0,00 €
700	Baunebenkosten	1.256,64 €
	Gesamtkosten	71.197,47 €
	Zur Abrundung	- 197,47 €
	Gesamtkosten gerundet:	71.000,00 €

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10 % ermittelt werden.

Finanzierung:

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	71.000 €	bei Sachkonto: 521112
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden nach Mittelbereitstellung von IP 365B.400 auf Sachkonto 521112, Kostenstelle 920981, Kostenträger 36510010
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen.

Bemerkungen waren

- nicht veranlasst
 veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

04.09.2017, gez. Deuring

Datum, Unterschrift

Ergebnis/Beschluss:

Der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung für die Einrichtung einer Hortgruppe im Gemeindezentrum Frauenaurach wird zugestimmt. Sie soll der Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 17

Tiefbauamt

TOP 17.1

66/204/2017

**Sanierung Waldweg in der Brucker Lache;
hier: Fraktionsantrag Nr. 059/2017 der Fraktion Grüne Liste**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Berechtigte Beschwerden hinsichtlich der Zustandsbeschaffenheit des Waldwegeabschnittes nordöstlich des Eggenreuther Weges nahe des LGL in der Brucker Lache in 2016 haben die Verwaltung veranlasst, eine Nutzungsvereinbarung mit der Staatsforstverwaltung als Eigentümer abzuschließen. Zum Zwecke der Nachhaltigkeit und des Fahrkomforts war beabsichtigt, die Zustandsverbesserung in Asphaltbauweise vorzunehmen. Dies wurde auch im BWA vom 14.03.2017 kommuniziert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der mit der beabsichtigten Sanierung befasste Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Asphaltierung abgelehnt. Ebenso abgelehnt wurde dies von den Bayerischen Staatsforsten, dessen Zustimmung laut Nutzungsvereinbarung notwendig ist. Befürwortet wurde eine waldübliche wassergebundene Bauweise, wie sie auch in den weiteren vereinbarten Wegeabschnitten gebräuchlich ist.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Umsetzung von Wegesanierungen in wassergebundener Bauweise wird in Wald- und Forstgebieten nach verwaltungsinterner Abstimmung seitens EB 773 durchgeführt. Die Maßnahme in der Brucker Lache ist dabei noch im Verlaufe dieses Jahres mit verfügbaren Haushaltsmitteln vorgesehen.

Der Themenkomplex "Radwege in ökologisch sensiblen Bereichen" ist gegenwärtig kein Gegenstand der Bearbeitung im VEP. Eine fachliche Bearbeitung der Fragestellung mit Beteiligung der Öffentlichkeit würde eine nachträgliche Beauftragung bedeuten, für die keine Mittel vorgesehen sind.

Aus Sicht der Verwaltung wird vorgeschlagen, dies nicht generell, sondern wie bis dato praktiziert, im jeweiligen Einzelfall zu betrachten. Grundlage für diese Vorgehensweise stellt die grundsätzlich ablehnende Haltung der Staatsforstverwaltung zu Asphaltierungen auf deren Waldwegen dar (s. beiliegendes Schreiben vom 12.06.2017). Zudem finden Abstimmungsprozesse im Vorfeld von Belagsverbesserungen auf städtischen Wegen mit Amt 31 statt, soweit umweltrelevante Aspekte zu berücksichtigen sind. Die beschlussmäßige Behandlung dieser Einzelfälle findet sich in der Prioritätenliste zu Radverbesserungsmaßnahmen wieder, die mit Mitteln der IvP-Nr. 541.841 "Radwegenetz" finanziert werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 12.000,- €	bei IPNr.: Wirtschaftsplan EB 77
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk des EB 773
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Bußmann stellt abweichend vom Beschlussantrag folgenden Änderungsantrag: „Der Antrag der Fraktion Grüne Liste Nr. 059/2017 vom 25.05.2017 gilt hiermit, gerade was Punkt 2 des Fraktionsantrages betrifft, als **nicht** bearbeitet.“

Diesem Antrag wird mit 12 gegen 0 Stimmen entsprochen.

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt daraufhin den so geänderten Beschlussantrag zur Abstimmung; diesem wird mit 8 gegen 4 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Sanierung des Waldwegeabschnittes nordöstlich des Eggenreuther Weges in der Brucker Lache wird nicht in Asphalt-, sondern in wassergebundener Bauweise durchgeführt. Die Thematik "Radwege in ökologisch sensiblen Bereichen" wird weiterhin im jeweiligen Einzelfall behandelt.

Der Antrag der Fraktion Grüne Liste Nr. 059/2017 vom 25.05.2017 gilt hiermit, gerade was Punkt 2 des Fraktionsantrages betrifft, als **nicht** bearbeitet.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 8 gegen 4 Stimmen

TOP 18

Anfragen Bauausschuss

Protokollvermerk:

1.

Herr Stadtrat Volleth bittet vor der nächsten BWA-Sitzung am 17.10.2017 um eine Ortsbesichtigung des ehemaligen „Bergmüller“-Geländes in der Fichtestraße (gegenüber des Marie-Therese-Gymnasiums).

2.

Herr Stadtrat Greisinger spricht die Beschilderung an der Kreuzung Kurt-Schumacher-/ Drausnickstraße an und bittet hier um Überprüfung.

Die Verwaltung sagt dies zu.

Sitzungsende

am 19.09.2017, 18:15 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Stadträtin
Dr. Marenbach

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: